

tung des gegen die Person des Passanten selbst einzuleitenden Rügenverfahrens der Ober-Amtes-Regierung zu überlassen, nichts desto weniger aber sich den weitem Maßregeln wegen Eruirung und Sicherstellung des Thatsbestandes, so wie der Untersuchung gegen die etwa sonst noch bei der Contravention theilhaftigen, desselben befreieten Gerichtsstandes dabei nicht genießenden Personen zu unterziehen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches in der Oberlausitz, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, annoch besonders bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kanzleisiegel bedenden lassen.

So geschehen zu Dresden, den 13ten November 1830.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Mostig und Jändendorf.

D. Johann Daniel Werbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 19ten November 1830.